

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. D 495

BEZIRK: WANDSBEK

STADTTEIL: WANDSBEK

PLANBEZIRK: JOSEPHSTRASSE - BÜHMESTRASSE - MOREWOODSTRASSE - WANDSBEKER ZOLSTRASSE - VON BARGEN STRASSE - NEUMANN-REICHARDT-STRASSE

LP4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|-------------------------|--|
| | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiverordnung
vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Sanierungsgebiet | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |

- | | | |
|--|--------------------------|---|
| | Einstellplätze | mit Zusatz Gem-
Gemeinschaftsanlagen
gemäß § 10 der
Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Hochgaragen | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |

Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt
Hamburg den 3. April 1958
Vermessungsamt 143

2332

Durchführungsplan D 495

- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Josephstraße - Böhmestraße - Morewoodstraße - Wandsbeker
Zollstraße - Von-Bargen-Straße - Neumann-Reichardt-Straße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

- 1.1 Der Durchführungsplan bestimmt ein Geschäftsgebiet mit einem Index von maximal 1,3. Der Index mit der Grundstücksfläche multipliziert, ergibt die höchstzulässige Summe aller Geschoßflächen (außer Keller). Geschoßfläche ist die volle Grundrißfläche ohne Abzüge.
- 1.2 Im übrigen sind die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
- | | |
|--|---------|
| 2.21 für die eingeschossigen Läden (L1g) | 5,0 m, |
| 2.22 für die zweigeschossigen Läden (L2) | 7,5 m, |
| 2.23 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g, G1) | 5,0 m, |
| 2.24 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2) | 7,5 m, |
| 2.25 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) | 10,0 m, |
| 2.26 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) | 13,0 m, |
- 2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.7 Die bei der Garage unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

- 3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.
- 3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 15. MAI 1961

Haar
Technischer Inspektor